





Machsen, Toburgische

Mumerkungen

Bu der

Hodfürstlich

Sachsen Bothaischen

Erflårung

Auf das

Sachsen- Meiningische

PRO MEMORIA

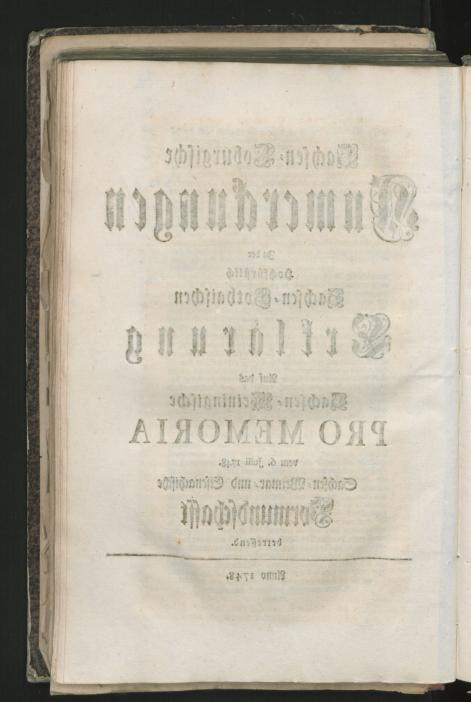
vom 6. Julii 1748.

Sachsen = Weimar = und Gisenachische

Bormundschafft

betreffend.

Unno 1748,





Sadl. Gothailde Erflarung.

S.Cobuzaifdelinmercfungen. ad I.

Dleichwie Seine Boch Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen: Gotha nie die Intention hegen werden, ben Gelegenheit der Sachsen: Weimarischen Vor: mundschaffts: Irrungen iemals in etwas zu willigen, oder zu begeh: ren, fo denen gemeinfamen Reichs: Ståndischen Würden, Rechten und Frenheiten, und Ihres hohen hauses besondern Berfassungen, auf einige Urt nachtheilig fallen fonnte;

ie vorausgesette Protestatio ober Contestatio ift bem Sachien-Gorhaifden facto nullo iure iustificabili contraria. Weder Thro Kayferl, Majestat, noch eine hochtobliche Comitial-Bers fammlung, fonnen Die eigenthatige Ingeltion, in Abficht die naheften Fürft= lichen Agnaten zuverbrangen, unter Dem nichtigen Prætext einer fchlechten Prinat-Schreib-Zafel, benen gemeinfamen Reiche-Standischen Burden, Rechten und Freyheiten gemas erfennen; Die barunter gu Schulden ges

brachte Violation bes Boch : Fürftl. Saufes Sachsen mit bem iure communi einstimmiger Vertrage circa Tutelam testamentariam, lieget viel ju flar am Tage, als bag folche burch verftellere gute Gefinnungen in Zweifel gefeget werden fonnte.

Alfo konnen Sie auch feinen Umgang nehmen, hierdurch offent lich zu declariren, daß Sie an de: nen von Sachsen: Salfeld ohnbe: fugt gesichten, und der Reichs: Ständischen Würde in alle Wege perfleinerlichen Inhabilitäts : Er: fanntniß und Suspension des Durchlauchtigsten Berzogs Une ton Ulrichs zu Sachsen Meinin

shu.

ad II.

I. Die zudringliche Imputation gegen bes herrn Bergogs gu Gache fen-Coburg und Galfeld Sochfürftl. Durchl. ift in facto unerfindlich, vielmehr aber in bem von Ibro Rays ferlichen Majeftat an den Berrn Bergog Unton Ulrichen unterm dato 9. May erlaffenen Referipto bas Contrarium ausbrucklich enthalten. 2. Die nur gebacht Geiner Sochfürftl. gen, niemals einigen Antheil nebe Durchl zu Gachfen - Meiningen im DBege ftehende Impedimenta find

fingularia & personalissima, und Dbrift-Bormundschafftlichen Umts wegen, alleine zuständig, 21 2



Sachs. Gothaische Erklarung. S. Coburgische Anmerckungen.

am allerwenigsten aber hat 4. des Herrn Herzogs Friedrichs zu Sächsten Gribba Friedristen Hochstürft. Durcht, sich in diese Vormundschafft zu mischen. 5. Der ganze Context der Gothalschen Erklärung zeiget handgreislich, dass die Intention dahin gerichtet son, den Herrn Herzog Inton Ulrich zu einem Austregal-Compromis zu verleiten; wie stanthasst? solches wird sich aus solgenden ergeben. Und endlich 6. erinnertman sich denn zu Gotha nicht mehr, was des Herrn Herzog Friedrichs Durcht. unterm dato 28. Januarii a. e. an Ibro Kayserl. Malest. selbst eigenhändig geschrieben? Der Extract jorhanen Exhibiti wird allhier sub signo o bengesüget.

Sign. O.

.HItete Proteffatio

Und daß Sie vielmehr dafür hat ten, daß dadurch denen Gemeinannen Reichs-Ständischen Würden, Rechten und Freuheiten so nahe getreten werde, daß Gefammte höchst, und hohe Stände des Reichs, gleich Ihnen, die höchste Urfache haben, bierunter zustam

communem zu machen.

JIII be Sed Stell.

Die Caula Gothana ift bergeftalt beschaffen, daß jolche von gefammen höchst und hohen Ständen des Reichs billig derestriet wird. Und so wenig die dem Berrn Bergog Anton Ulrich entgegen stehende Impedimenta singularischma sich zu ommunibus qualiscieren lassen, so wenig fan aus aus der allerhöchst Kanjerl. Amweisung: solche ans der der

verläßig aus dem Wegzit räumen, ein Grauamen, ges
schweige dann commune, entstehen. Rein Senand des Reisigs
kan und wird gerne sehen, daß dergleichen Privat-Ingestiones,
aum Nachtheil der nähesten Inverwandschafft, dergleichen Privat-Tabletten Testamenta, dergleichen anstößige Credulitæeds Principia, und andere denen klaren Reichs Constitutionibus widerstrebende Unternehmungen überhand nehmen,
and zu einem so beschwerlichen Erempelerwachsen, noch ummindige Prinzen sammt Ihren kanden und Leuten solchen Invasionibus Preiß gegeben, oder übel bevormundet werden sollten.

IV.

und nicht zu gestatten, daß gegen einen Fürsten aus so hohem Dause, causa neque cognita neque audita, dergestast versahren, ad IV.

Die Impedimenta sind viel zu Reichs-und Gerichis. Fundbar, und die Reichs-Constitutions-mäßige Bewermundung eines unmimbigen Prinzen ist viel zu nothwendig, als daß durch

processualische Weiterungen das Kanserliche Obrist Normundschaftliche Amt fuspendiget werden könnte oder durffte, als worauf alle die Gothaische verkehrte und ungegründer Exclamationes abzielen. Sachsen Gotha hat den Vorsas, quovis modo sich ben dem kacho mallo iure iustificabili Selbstrichterlich manuteniren zu wollen, conf. infr. ad N.

uls.

Sachf. Gothaifche Ertlarung. S. Coburgifche Ummerctungen.

ult, mit welchem fich dann bie verftellte Freund fchafft gegen ben Beren Bergog Unton Ulrich anders nicht conciliien laffet als in der Absicht, einen prætext ju gewinnen, unter welchem Die eigenthatige Ingestion fortgesetzt werden fonnte. Der Berr Bergog Unton Illrich darff nur Geine felbft eigene Impedimenta zuverläßig remouiren. Ge. Durchl. haben in Thro Exhibito fub dato 27. Febr & præf. 8. Martii, vid. Concl. de 8. April. 1748. Thre Admission felbst für zweifelhaffe. pro casu dubii, angesehen, Gie verlangen in Ihrem Pro Memoria vom 6. Julii feibst plenissimam causae cognitionem. Coll immittelft der Berr Geb Dring ohnbevormundet bleis -idosunam ben? Coll die Gothaifthe Thathandlung nicht anforderft euadirect Mour no cuiret merben?

ad V

Noch auch über die Kahiafeit eis nes Kurften, wie weit Er Land und Peute regieren, und das 36: me anflebende Sis: und Stimme Recht auf Reichs und Erang Ber fammlungen exerciren fonne, inconfultis Statibus cognosciret wer: De:

Gehr verfehrt,und gegen Kayferl. Majeft. ohnbescheiden andringich, wird der cafus herben gezogen, ba eis nem Reiche Ctand, ber Seffionem & Votum in Comitiis hergebracht, davon provisorie oder in sonftige Weije fufpendiret und ausgeschlofe fen, oder Geiner Landes-Regierung entfetzet wurde; Dahingegen man

hier nur in bem calu verfiret, da ein Reichs Stond anforderft Die Shme fundbarlich im 2Bege liegenden impedimenta perfonalissima zuverläßig abstellen soll, ebe und bevor er zu der vormundschaffelichen Administration fremder Lanbe admiteiret und von Kapferl. Majeft, angefettet werben fonnte. Dieses gehet die weiches Standichaff; in communi. und die jura territorialia cujuslibet propria, im mindeffen nichts an conf. infr ad N. XXXIII XXXVII XL. XLI. Cache fen-Gotha will den heren Erb Pringen gu Gachfen Beimar und Gifenach von Seinen erb und eigenthumlich zustehenden und hergebrachten Votis fulpendiret miffen, warum? weil fich Sachfen : Gotha zur Bormundschafft nicht legitimiren fan. Man hat fich zu Gorha einmahl in Illegalitacten fo weit pers wirren laffen, daß nunmehro beren Urhebere ohne Ueberles gung fich mit nichts, als folchen illegalen Borbilbungen gu behelffen wiffen.

ad VI.

wer:

11nd daß alfo, wie gefagt, Seine Bie gefagt, Ge. Sochf. Durchl. Boch Fürfliche Durchlaucht gu Sachfen Gotha find fchuldig, an-Sachien Botha, um diefes Prae- forderft benen Allerhochft Rapferlichen iudiz von Ihrem hohen Saufe ab. Dbrift = Vormundichaffte = Verord. zuwenden, niemals ermangten nungen gehorsamfte Parition vollig gu

Sachsen-Meiningen Boch: Fürffl. Durchlaucht darunter allenthal: ben benzustehen.

Sachf. Gothaifche Ertlarung. S. Coburgifche Unmercfungen.

werden, Ihres herrn Betters zu leiffen, mithin Ihro Gelbft-eigenes aufferst unjustificiriches factum inuafionis juris alieni, ganglich abauftellen, und dadurch bas von Shnen Gelbit bem Sochfürftl. Gefammten

one minde Saufe Sachfen, bann auch per consequentiam allen Reichs-Standischen Saufern, und deren Proximis Agnatis, Bugugies ben gesuchte Praejudiz gurud gu nehmen. Der, gu vermenntlis cher Umgehung fothaner Gelbsteigenen Schuldigfeit, ohngebeten angetragene Benfand ift feines Dancks werth. Dann Sich de facto ben dem attentato injustificabili, wiber bie naheste Unverwandschafft, quouis modo Gelbit manuteniren, und doch dem Proximo Agnato beuftehen wollen, ift contradictorisch und unstatthafft.

VII.

Und gleichwie im übrigen Seine Soch Rurftl. Durchl. zu Sach: fen : Gotha nichts weniger gemen: net find, als Licht und Recht in die fer Sache zu scheuen:

ad VII.

Das Gothaifche Licht und Recht bes febet in eigenchatiger Ingestion contra Legem prohibitiuam Imperii, in einer testamentaria Tutela fine Testamento, in lebertretungen berer Reichs = Constitutionen, auch flares

ften Pactorum und Observanz bes Fürstlichen Wesammt Saufes. Bermog biefes verfehrten Licht und Rechts will man Thro Kayferl. Majestat, und dem Exercitio Ihro Dbriff Bormundichaffelichen Umts, fich fo lange widerjegen, bis der Berr Bergog zu Gotha mit dem Beren Bergog Unton 1thrich coram Austregis ausgemachet haben wurde, welchen von Ihnen benden Thro Kayferl. Majestat jum Bors immoo m mund zu constituiren schuldig waren. Big dahin will Gachfen Sotha in der eigenthatigen Ingestion figen bleiben, ba doch die Gothaische Kortsebung der Facti Spec. S. 14. pag. 31. 8 35. lie. d. endlich felbft geftehen muffen:

Dag bas Recht einem unmundigen unmittelbaren Reichs. Grand Borminder zu ferjen, Jhro Kayferl. Maand ibut of it soul fondern vermoge Dero Allerhochften Gewalt, und in der 2Bahl-Capitulation geschehenen Derbundniß, für eines 10 mondidio ijeden Reichs Standes Erhaltung und 2Bohlfahrt bergeftalt 3u forgen, damit ein Reichs-Fünftlicher ummimbiger Pring nicht aus dem Regen in die Trauffe fame.

Es wird dafelbften pag. 32. eingestanden, daß die Ranferliche Bormunde Beffellung feineswegs ad jurisdictionem, und am allermeniaften ad contentiofam, gehoria fen. Wie reimet fich nun diefeserfannte Licht und Recht mit obigen illegalen Pro-Sam jocten und unjuftificirlichen Thathanblungen? anglen nungen gehorfamfit Parition vollig git

VIII

Sachf. Gothaifche Ertlarung. S. Coburgifche Immercfungen.

VIII.

ad VIII.

Allio declariren Sie ferner, daß Sie die, von hochgedachten herrn Herzogs von Meiningen Hoch Ruritl. Durchlaucht unter bem 6. Julii a. c. in Comitiis Imperii qe. thane Provocation ad Austregas Domus, hiermit quam utiliffine acceptiren,

Sit fo viel gefagt : Des Berrn Bere 3098 Unton Ulriche Sochfürftliche Durch!. folle anforderft Geine ben Kayferl. Majeftatübergebene Implorationes, und mider bie Gachfen-Worhaischen Thathandlungen gerichtes ten petita, vid. relata ad Concl. de 1. Martin, guruckenehmen, mithin bie eo ipfo gefchehene Gelbfteigene agnitio-

nem fori, zum Nachtheil des Ranferl. Reiche - Richter - Umts, reuociren, bargegen aber eine petitorische Rlage coram Au-Aregis anftellen. Diefes Gothaifche Anerbieten und gumuthen werden des herrn herzogs Unton Ulrichs Sochfürftl. Durcht, ohne Erinnerung von feibit überlegen, indeffen wird aus Derofeben Exhibito fub praesentato Reichs-Sofrath ben 29. Febr. 1748. cum petito hummo pro decernendo Mandato caffatorio S. C. poenali ad Ducem Saxo-Gothanum, conf. Conclusum de 1. Martii, allhier der Extract sub figno D. bengefüget. Bie fonnen dann Ibro Kavferl, Sign. D. Majestat iene verblendete Ginfalle an Ausübung Dero Dbrift-Bormundichafftlichen Umts im Wege fteben? ober ben von bochft Derofelben bereits bestätigten herrn Tutorem von dem Gebrauch fothanen juris quaesiti gurud hale ten? oder auch die anforderst nothwendige euacuation bes viae facti im allermindeffen behindern?

ad IX.

und daß, gleichwie Sie alle Stunt den bereit find, fich hiernber mit Thres herrn Betters Durchlaucht zu vernehmen, die Austregal-Rich ter zu benennen, und das Judicium Domus zu eroffnen, alfo Sie fich auch hierdurch anheischig ma: chen, alles dasjenige, fo deffen Ord: nung mit fich bringet, genau zu erfüllen,

Der herr herzog 2inton Ulrich foll alfo por benen Auftregis eine peticorifche Rlage anftellen. Dann der Beflagte benennet die Austregal-Richter zu bes Rlagers 2Bahl. 2Bofer. ne fich nun Ge. Durchl. zu einer folchen handgreifflichen Illegalitat verleiten lieffen, welches boch nicht zu beforgen. wurden Gie mohl barburch Gich ju einer Bormundschafft qualificiren? ober fonnte wohl dergleichen Interneh-

men dem von Ihro Kayferl. Majestat prouisorie bestäs tigten herrn Bormund gurucke halten?

X be washedema

laucht an bengenigen, fo Ihnen Majeltat nichts übrig, als die durch Da:

und Abres Beren Betters Durch Mithin bliebe für Thro Kavferl. 25 2

Sachf. Gothaifche Betlarung. S. Coburgifche Mumerckungen.

dadurch zufallen mochte, auf feine einen Austregal - Richter erfannte Art hinderlich zu fallen;

Bormundichaffe nolens volens beftatigen ju muffen, moferne es anders bem coram Auftregis vermenntlich obfiegenden Theil gefällig mare barum anzusuchen. Sind Diefes nicht gant unerlaubte

Giebenckens = Urten?

ad XI.

Gin Gradu remotior, und ein Gern : Testamentarius fine Testamento, find unbefugte Tertii, bie Gich felbft und Thre eigene grundioje Gache nicht vertreten fonnen.

Madadan managa XI.

wohl aber gegen unbefugte Tertios nach Recht und Gebühr ver: treten helffen.

Till A Sad XII.

Bu einer allgemeinen hochlobli: chen Reichs Berfammlung aber Begen, ben fo gestalten Sachen, Seine Boch Kurftl. Durchlaucht zu Sachsen:Gotha das billige Ver-trauen, es werde Dieselbige hoch vernünftig ermeffen, wohin es mit Chur Fürften, Fürften und Standen fommen wurde, wann denen Sachsen : Salfeldischen Principiis nachgegangen, und, ungeachtet Seine Hoch Fürstl. Durchlaucht gu Sachsen: Gotha und Sachsen: Meiningen, nach eigenem Sach: den Salfeldischen Geständniß, die Saunt Interessenten fenn,

ad XII.

Ben fo geftalten G. Gothaif. Illegalitaten werben ohne allen Bweiffel auch ben einer allgemeinen hochlobl. Reichs-Berfammlung die biffher abgefertigte Unfüglichkeiten für principia juris feinesweges angefehen werden fonnen. Bon Geiner Sochfürftl, Durchl. Bu Sachfen-Coburg-Salfeld ift ber Berr Bergog gu Gachfen-Gotha fur einen Saupt-Intereffenten niemalen agnofeiret worden, iondern nur pro tertio ingestore illegitimo. 11nd The ro Kayferl. Majestathaben Geis ner Durchl. zu Gachfen Gotha gerechtest anbefohlen, sich, als Graduremotiorem, weilen fein Testament porhanden, in diese Dormund-Schaffts-Gache nicht zu mifeben.

.IIIX zu einer folchen

unter welchen die Praciudicial-Grage: an Tutela Testamentaria vel legitima in cafu fubstrato praeualeat? mp illandiumie

grafe bie burch

#19ffip

ad XIII.

Che man de praeferentia Tutelae Testamentariae ein einig Wort reben darff,muß anforderft und praejudicialiter gewiß fenn: Obdann ein Tes stament vorhanden sey? Mit

ange: blicher Testamentarius ad causam legitimiren; Sothane legitimation muß ben Ihro Kayferl. Majestat producibet und mahrgemacht, mibin über beren Beftand oder linbefand von Ibro Kapferl. Majeftat die Obrift-Bormund-Schafftliche Ermäßigung erwartet werden. 2Bann biefe quae-Rio existentiae gebiehrend bengebrachtift, bedarff es feines gra-



Sachf. Gothaifche Ertlarung. S. Coburgifche Immeretungen.

gens de praeualentia, sondern ist vorlängst ausgemachten Recherns. Da nun sorhane quaestio existentiae ohnschidar ad Constitutionem Tutoris gehörig ist, diese ader Ihro Kayserl. Majetlät alleine zurömmet, supra ad N. vill. So ist aus Sachsen Gothasschen selbst eigenen Geständnissen visionar, daß alles das Austregal-provociren distalle nichtig, unstatthassi, und unstäglich sen, Dahingegen aber der Herson zu Gotha, weilen gar kein Testament vorhanden ist, northwendig a limine dieser Vormundschafft zurucke gewiesen werden missen.

XIV.

ad XIV.

Und was in letterer die Regel zu machen habe, ob dahen Linca, oder Gradus, oder andere Haus Berfassimmen das Geseg geben? aus zumachen ist,

Mach dem Sachlen-Gothaischen Plan soll asso der Derr Dersog Unton Ulrich ansörderst eingestehen, das Greibe Edselgen, welches der Dber. Stallmeister in seiner privat-Fasche herumgetragen, son einbasstriges

Surftl. Testamentum omni vitio carens, mithin mare ber Berr Bergog friedrich ad causam satis superque legitimatus; hernach foll ber herr herrog Unton Ulrich coram Auftregis wider & Gotha Rlage auftellen, und zu behaupten suchen, Die Tutela legitima muffe ber Testamentariae praeualiren; 28ann nun die legitima praevaliret hatte, fodann wollte Sachien - Wocha wider ben Berrn Bergog Unton Illrich einen nagelneuen Titulum aufführen und behaupren, nicht Gradus, fondern Linea muffe ben der Legitima bas Wefet geben. Anfanglich ingerirete fich Sachsen Wotha fub praetextu naber Unverwandschafft, welches nichts anders ift, als proximitas gradus; hernach wurde aus der Schreibtafel ein Testament fingiret, da aber dieses niegendwo existiren will, fo wird ber Spieg umgewendet, und die nabefte Unverwand. schaffe voer proximitas gradus soll coram austregis linealiter durchlochert werden ac. Ifte moglich, folche Unfüglichfeis ten fich nur traumen zulaffen? Die Lineal-Chimaeren haben bereits ihre Lection julanglich befommen, conf. Anzeige des Gothaifchen Ungrundes ad 26. pag. 22. fegg.

XV

ad XV.

Diese bende Haupt: Interessenten auch eirea quaestionem fori Aukregarum verstanden sennd, Des herrn herzogs Franz Jofia boch Murstide Durcht, als von Kayferlicher Majestät prouisorie geieger und verpnicherer, auch

per Diploma confirmirer Tutor, sind der Haupt Interestent; Cachjen Gotha hingegen als Gradu remotior, und weiten kein Testament vorhanden ist, kan gar kein Interessent werden, und hat sich in diese Wormundschaffte Sache nicht zu E

Sachs. Gothaische Ertlarung. S. Coburgische Unmerckungen.

mischen. Das Auftregal-Berstandniß ift noch nicht fertig, es ift ein incompetenter einfall, der alle Rechtliche Möglichkeit wider fich hat. Conf. supr. ad VIII. IX X. XIII.

XVI.

Von dem Sachsen: Salfeldischen Univend aber dagegen, nach fund: baren Rechten, alsdann erft, wie weit er Plas greiffen konne oder nicht, erscheinen fan,

ad XVI.

Mach fundbaren Rechten und benen Allerhochst Ranserlichen Berordnungen, muß ber via facti eines eigenthå: tigen Priuat-Ingestoris, ante omnia plenarie geraumet, und alles, wie es gur Beit Abfterbens wenl. herrn ber-

joge Ernft Mugufts gewesen, jum Beften beffen hinterlaffes nen unmundigen Pringens, wiederum hergeftellet merden; Darinne beffeher ber Unfpruch des herrn Bergogs gu G. Coburg, als bestätigten Wormunds.

XVII.

mann diese Praeiudicial - Frage zwischen denen Saupt : Interessenten ausgemacht worden;

ad XVII.

Es ift fcbon ausgemacht bag fein Te-Stament vorhanden, mithin Gachfen: Worha fich ad causam nicht legitimiren fonne, und babero fich in diefe Bormundschafft nicht einzumischenhabe. Conf. supr. ad XIII.

XVIII.

Dennoch, sowohl Seine Soche Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen-Gotha, als Ihres herrn Vettern au Meiningen Durchlaucht an 36 rer privilegirten Saus:Instanz ge: francket, und Sachsen : Galfeld zu Befallen de facto davon gedrun: gen werden follten.

ad XVIII.

Die Baus Instanzien haben fich in nichts einzumischen, was ad Constitutionem Tutoris, mithin gum Allers hochst Ranserl. Dbrift = Bormund= schaffte Umte alleiniglich, feinesweges aber ad Austregas, gehorig ift. Gach fen-Gotha bat joiches wider fich feibft behauptet und erwiesen in der Fortse: Bung §. 17. pag. 38. cum adjuncto N. 1.

XIX.

Seine Hoch Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen: Gotha beharren da ben, daß Ihres Herrn Vetters zu Meiningen von Sachsen : Gal: feld gang incompetenter begehrt werdende Sufpension auf die Mas fe, wie geschehen, nicht erkannt werden fonne :

ad XIX.

Auf Cachfen : Gothaifches fo incompetentes als ungegrundetes beharren, oder nicht beharren, fommt bis= falls gar nichts an conf. fupr. ad N. II. III. V. VI. saund sound siste.

werden, und par fich in sie Domminoffbaffis Gache micht ga

und Sie behaupten weiter, daß Der Gothaische Schrifft Steller

Ongo modual we manage to property

Sie diejenigen Vorwürffe, die hochst gedacht Gr. Soch Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen : Meinin: gen gemacht werden follen, gleich: wie sie Ihnen noch zur Zeit bloß ex rumore befannt worden, nicht für erheblich erachten konnen;

XXI

vielmehr der beständigen Men nung find, daß Seine, des herrn Herzogs Unton Ulrichs Durch: laucht Thre Habilitatem persona-Iem ohne einige Gefahr mit Sach: fen: Galfeld in die Waag: Schale legen fonne.

Posito aber, es tounten hochstge: dacht Seiner Durchlaucht Quaestiones moviret werden, und es würden Gelbige auch auf competente Urt gegen Sie entschieden;

XXIII.

Go ware ja zugleich am Zage, daß hochstgedacht Seine Boch : Fürstl. Durchlaucht zu Meiningen auch fodann von allem Process abstrahiren muften, und daß es also ein fehr bodenlofer Sachfen : Galfel Discher Einfall fen, wenn diefes Kurffliche Saus Se. Soch Fürftl. Durchlaucht zu einem Litigio inani inhabili zu verweisen, indessen aber dasjenige, so einem von ben: den gehoret, an fich zu ziehen ver:

Sachs. Gothaifche Ertlarung. S.Cobungifche Immeretun nen.

und nicht unbefannte Rumor-Meifter fo wenig, als Ihro Durchl, felbit, haben über Die Erheblichkeit berer Rans ferl. Berordnungen weber zu critifiren noch zu urtheilen. Gie find ein tertius gradu remotior, cuius non intereft. Gie fonnen fich mit bem allermindesten nicht ad causam legitimiren.

ad XXI.

Daf es benen Gothaifchen 2Baag-Schalen an reifflicher Ueberlegung mangele, folches ift eine eben fo lange befannte Gache, als der Berr Berfaffer darben libripens gewesenift. Conf. infr. ad N. XXXI.

ad XXII.

Soll etwa auch die quaestio de impedimentis fur die privilegirte Saus Inftanz gezogen werben? ober gedencfet man etwa ju Gotha, ber Berr Bergog Unton Ulrich werde es nicht merchen, daß basienige, mas chme

mit ber einen Sand Gothaifcher intereffirer Flatteriren bengeleget ju fenn scheinet, sofort mit ber andern rapacissime wieder entzogen werde.

ad XXIII.

Daff datio, constitutio & confirmatio Tutelae feinesweges ad jurisdictionem, vielweniger ad contentiofam gehore, mithin, daß barüber fein Process statt finden fonne, ift von Sachjen - Gotha publice eingestans ben fupra ad N. VII. Gr. Durchl. bem Beren Bergog bafelbiten aber ftehet Die gansliche Ermangelung ber minbeffen Legitimation ad causam, die nonexistentia Testamenti, allenthalben und befrandig entgegen. Miemand bat Ge. Sochfürftl. Durchl zu einem lieigio verwiesen, Gie felbft wollen fich nur Process-begierig ingeriren, und in ein Dieselbe, als gradu remotiorem, gar nichts angehen-

Sachf. Gothaifche Ertlarung. S. Coburgifche Immerdungen.

des Geschäfft einmischen. Sie selbst find, unter dem sehr Boden-losen Ginfall der Reinedischen Schreid Tertius, welcher das, was einem von benden Fürstl. nähesten Agnaten gebühret, an Sich au ziehen vermennet.

XXIV.

Des herrn Bergogs zu Meining gen Soch Fürstl. Durchlaucht find entweder personaliter habilis, wie Sie es dann ohnstrittig find, oder inhabilis. Ist ersteres, so hat Sachien: Salfeld gar fein Recht zu reden, fondern muß die Sache mischen Gotha und Meiningen ihren Musichlag gewinnen laffen : Will aber Sachf. Salfeld auf dem imrichtigen, und tadelhaften Bor: fas beharren, fich durch schimpfli che Suspension Geines nachsten Bluts Berwandten ein Jus agendi zu erwerben, so ist es nichts minder fchuldig, diefen Passum zu forderst, nach Vorschrifft derer Reichs: Gefete, zu berichtigen, auf keine Art aber befugt, ehe solches geschehen, sich gegen Seine Hoch Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen Gotha zum Kläger aufzuwerffen,

ad XXIV.

Mann es nun mit ber Habilitat, nach Gothaischer Mennung, und fo viel des herrn Bergogs dafelbften fich felbft widerfprechendes Weftandnif ans betrifft, conf. fupr. adi. fub . feine uns ftrittige Richtigfeit bat, warum wird bann die Invasion nicht euacuiret? Da aber bie Ermäßigung ber habilitat zu dem Kanferl. Obrift-Bormundfchaffte Umt gehörig ift, was hat bann Sachfen Gotha für Recht zu reben? Die unrichtige und tabelhaffte Privat-Schreib Safel aber ift mohl bas fchimpflichfte Instrument zu einer legitimation ad caufam Tutelae eines Bergoglich Sachfifchen Grb - Pringen, aus welchem am aller wenigften ein jus agendi wider die naheffen Blut8: Verwandten, und mider die von Kays ferl. Majeft. bestätigte Tutelam legitimam erworben werden fan. Da nun die Tutela legitima durch Ihro Rayfetl.Majeft. Obrift vormunds

fchafftliche Prouisional-Anordnung berichtiger ist; So sind des Herrn Herzugs Franz Josia, Hortsfürst. Durchl. allerstings bestens bestügt, die Kuacaation des indenen Reiches Gesen so verhassten Gothassigen viae facti gesiemend und quouis modo legali beständig zu suchen. Weiter oder gegen die bereits verworssen Schreib Tasel: Legitimation sich zum Aläger auszuverssen, dat niemand nöthig, solche Schwarter Alässen meritiren es nicht. Wer sich darmit ad causam Turelae zu legitimiren vermennet, mages rechtlicher Arr nach anderingen, und in via juris erwarten, ob sie semiplene taugen, mithin Pater Erhards Rechts-Welehrung in puncto suppletoris statt sinden sonne

XXV.

und noch vielweniger berechtiget, Seiner Hoch-Fürstt. Durchlaucht guzumurhen, sich mit einem, nach Salfelbischer Meynung, inhabili

ad XXV.

Aus dem Sachlen Meiningischen Pro Memoria de 6. Julii ist erinnerlich, daß des herrn herzogs Anton Ulrichs Hochswift, Durchl, herfom-

Bachf. Bothaifche Ertlarung. S. Coburgifche Ummerdungen.

vel quaff in einen vergeblichen Pro- men laffen, Gie hatten bie Gache gegen cels einzulaffen, und inzwischen Sachfen-Botha auszumachen. Diefes Sachien Salfeld ben Genuß fets acceptivet Sachfen-Gotha, und will nes widerrechtlichen Prouisorii ein mir Cach fen Meiningen proceffiren: auraumen andled us adamy A somixo Dahingegen bie Sachjen = Cobura= aladopus dat alognomino uhin anonoi Salfelbijche Erflarung de 25. ejusd.

Bojor I sod babin gerichtet ift, man lieffe fiche gleichgultig fenn, ob und Endang mide worüber S. Meiningen und S. Gotha miteinander controuertiren wollten, in der gewiffen Buverficht, daß eine folde illegale Unternehmung, als res inter alios agenda vel .Homittenda, niemanden im geringften praejudicirlich fallen and da fonne Der hat nun bem Beren Bergog von Gotha guges muthet, sich mit einem inhabili vel quasi in Process ema Anny A. comi Bulaffen ? Man fingiret fich ju Gotha nur laruas, um etwas anfechren zu fonnen, und gegen bie Rapferl. Wormundschaffeliche Introm Comprouisional-Anordnung die ohnerlaubtesten Ungebuhrlichkeis initiation ten anzubringen.

us olliqua NXXVI.

Seine Soch Fürftl. Durchlaucht zu Sachsen Gotha haben fo lange, als der Herzog von Meiningen les bet, Thre Vornundschaffts: Be: fugnif und Possession gegen Die: manden, als diefen, zu vertheidis gen, und mit diefem find Sie circa quaestionem an, ubi & quomodo? perstanden.

XXVII.

Es ift am Tage, daß, wenn Sie im Wege Rechtens gegen Sach: fen: Meiningen obfiegen, Sie co ipso die Sache auch gegen Sach: fen: Galfeld gewonnen haben, Sie formen also nullo jure gehalten werden, fich mit Sachsen Salfeld in ein Litigium praematurum ein: zulaffen, noch viehveniger aber konnen Sie verbunden werden, Demjenigen, den Sie zur Zeit noch nicht zur Rechtfertigung zu feben fauldig find, fo gar victoriam caufae zu cediren.

ad XXVI.

Man gebulte fich boch zu Gotha nue fo lange, big ber Berr Bergog Unton Ulrich dafelbit um nomination berer vermenntlichen Austregal - Richter requiriren wird. conf. fupr. ad n. VIII. IX. Bon bem unferrigen Bers frandniß fuper quaestione an, vbi & quomodo? wird unten ad XXXI. noch eine Frage vorfommen.

ad XXVII.

Und boch beftehet alles bas Gothaif. Schreiben in nichts anbers, als einem litigio praematuro & praepostero. Conbern anforderft und por allen. Dingen muß ber im Reich unlendliche via facti wiederum abgeschaffet und plenarie euacuiret werben; Cobann ftehet es Geiner Bochfürftl. Durchl. ju Gachfen : Gotha fren, 3hren vermenntlichen Unfpruch, entweder ex capite testamentariae Tutelae mit Be grundung auf das Instrumentum guarentigiatum ber Schreibtafel, cum oblatione putatiua ad juramentum credulitatis Super facto alie-

no, ober auf bie noch gar nicht ausgemachte Cache berer Lineal-Praerogatiuen, oder wie es ber bafige herr Berfaffer, nach

Sachs. Gothaische Ertlarung. S. Coburgische Ummerckungen.

etwa mehrerer Ueberlegung, sonsten gut besinden möchte, gen höriger Orten an und vorzubringen; Sodann stebet auch Seinner Durchl, fren, entweder den Herrn Herzog Anton Ulrich, voder den Herrn Herzog Anton Ulrich, voder den Herrn Herzog Franz Josiain, voder gar alle bepde zugleich, als Beslagte proximos Agnacios zu belangen. Sodann werden diese, sammt oder sonders, nicht ermangeln, sich zu gedusten ender Rechtferrigung zu stellen. Nur jenes Goschnisches Project gegen Sermum Meiningensem gehet Sachsen. Coburg nichts an, conf. supr. ad n. xxv.

XXVIII.

. ad XXVIII.

Die selbsteigene Sachsen Salfelbische Supposita gründen sich darauf, daß die Sachsen Meiningische Bestunglisse, und augebliche Incapacitat, auf gleich selten und offenbaren Gründen beruhet.

Des Herrn Herzogs zu Sachsen-Meiningen Hochfürst. Durcht sind fundbarlich inter proximos Agnatos Senior; Ihro Kaysert. 1712jeftät aber, als Supremo Tutori,ist die Sorgfaltund Ernäßigung zustänbig, wie dem Fürstlichen Pupillo, zu

bessen Erhaltung und Mohlfarth, zu prospiciren fen. Diefes sind die Sachsen Goburg-Salfelbischen Supposita, andere lässet man sich nicht aufburden.

XXIX.

ad XXIX.

So unrichtig aber das legtere, nemlich die angeschuldigte Sachen Weiningische Inhabiliert ist, eben so, und noch weit unschieflicher ist das erstere, weit die Sachen Weiningische Bestanisse nicht nach dem, so Sachsen Salfeld zu Seinem Vortheil davon halten will, sondern nach dem beurcheitet werben missen, was sie in der That in sich halten, und Sachsen-Weiningen selbst davon geständig ist. Der Herr Herzog zu Sachsen-Coburg hält es sür eine Ungebühr, über die Incapacität urtheilen zu wollen als welches Ibro Kaysel. Majestät, als Obristen Vormund, alleine zurönimet. Sachsen Meiningen hat die Frenheit, Seine Bestugnisse Seralsens anzuschen. Sachsen Geburg hat Seine Gelbsteigene Besugnisse, als gradu acqualis & aetate proximus, mit Demonstriung des juris & observanciae im Kusstlichen Hause Sachsen, Ihro Kaysetl.

Daufe Sathfen, Ihro Kayferl.

XXX.

ad XXX.

Defwegen dann, und da diesek Kurstiche Hauf in facie Imperii selbst auf die Auftregas Domus prouocitet, und, daß daselbst mit Sachsen: Gotha die Sache zu er detrem sen, einsaumet, auch Sachs sen: Salfeld die Sachsen: Meinim gische Das S. Meiningische Pro Memoria ist noch nichts verbindliches, vermuthlich hat der Herr Dersog Anton Ulrich dadurch nur erkundigen mole len, was man zu Gotha darzu sagen würde. Gesetzaber, Se. Durcht. liese sen sich noch in solche Verstrückung ver-

Sachs. Gothaische Ertlarung. S. Coburgische Inmerchungen.

gifche Rechte, bloß um deren Pro- leiten, mas wurde biefes bem herrn uifor zuwerden, nicht liquider ma: chen kan, als sie an sich selbsten fenn, und als Sachfen-Meiningen, als Danve Intereffent, felbit beach ret, daß sie fenn follen.

Bergog Frang Josia schaden? Sie find feinesmeges Prouisor S. Meiningischer Rechte, fondern von Thro Kavferl. Majeft. Obriftvormunds fchafftlichen Umts wegen, als im gleichen Grad mit bem herrn Bergog

Unton Ulrich des Fürstlichen Pupillen Anverwandter, und ber Maheste im Senio, mithin jure proprio prouisorie au-Ctorisirter Tutor Legitimus. Vid. Concl. Caef. de 8. Martis Art. 1. Bu fothaner Rayferl. prouiforischen Unordnung hinges gen hat Sachfen : Gotha, als toto gradu remotior, ohnmoglich adspiriren fonnen.

XXXI.

Es ift also an dem, daß ben solchen Umftanden Geiner Soch Fürftl. Durchlaucht zu Sachsen : Gotha und Sachsen. Meiningen die Au-Aregae, worauf Sie benderseits compromittiren, nicht entzogen werden können.

ad XXXI.

Das annoch unfertigte Austregal-Compromiss hat, ben folchen Umitan ben, fan auch niemals eine andere Gefralt erlangen, als jenes Dublhaufisches Austregal-Compromiss, conf. Fabri Staats Canzley, Part. LXII. cap. XIII. pag. 700. fegg. Man fu-chet dadurch Kapferl. Majestat

von Ihro Obriftvormundschafftlichen Umt zu fuspendiren; man will die eigenthatige Ingestion behaupten; Die Gothaische offenbar nichtige allbereits verworffene legitimatio ad caufam. Die Schreibe Tafel foll fin eine Auftregal-Disceptation gezogen, mithin à Caesare ad Austregas appellitet werben; man vermennet baruber zu processiren: an tutela testamentaria, vel legitima, in casu substrato praeualeat? Supr. N. XIII. Sft bann dieses alles nicht ad dationem & constitutionem Tutoris, mithin praejudicialiter ad Inquifitionem Ipfius Imperatoris gehörig? Befrehet nicht Gachfen Gotha felbft, daß Dies fe causa tutelaris & ipsam Tutelam constitutina feinesmes ges ad Auftregas gezogen werden fonne? conf. Supr. adn. VII. & XVIII. Gind aber nicht eben diefes, wie das Dublhaufische Austregal-Compromiss, lauter

an fich gans unjustificirliche Dinge, auch zum Abbruch ber Allerhochst = Ranserlichen Auctorität gereichende fcblechte 11berlegungen?

vid. Concl. Caef. de 14. April. 1733. Staats Cansley, d. 1. pag. 713. fegg.

XXXII.

Es ift an dem, daß Sachsen: Sal: feld, fo noch gar fein Jus agendi matione ad caufam, gehoret wohl ohne hat,

ad XXXII.

Gin Saupt-Interessent fine legiti-D 2

Sachf. Gothaifche Ertlarung. S. Coburgifche Ammerctungen.

hat, sich nicht zwischen Haupt: In- ftrittig unter die encia rationis & teressenten stellen, und einen mit dem andern inaudita causa verdrin: gen fonne.

contradictiones in adjecto; Wer

bedarff boch eines juris agendi gegen einen folden Terrium, cujus non intereft, und welcher beständig ab iplo

dimine abzuweisenist, conf. Supr. ad Num. XIII. 9 (10)

XXXIII.

Es ift an bem, daß über die Frage. wie weit ein Kurft Land und Leu: te zu regieren, und das Ihme an ffebende Sis und Stimm Recht ben Reichs. und Crang. Berfamm: lungen zu exerciren fahig fen, oder nicht, anders nicht, als praenio Statuum consensu comitiali geurthei set werden fonne,

ad XXXIII.

Es ift an bem, daß von bes herrit Bergogs Unton Ulrichs Fähigfeit, Seine Lande und Leute gu regieren, und von Seinem hergebrachten Gife und Stimm- Recht, nicht die Frage fen; Esift an bem, daß auch ber Sr. Bergog zu Sachfen-Gotha von Seiner Lans bes Regierung nicht fufpendiret noch ausgeschloffen werden folle,conf Supr. ad N.V. Go ifts nicht weniger an

bem, daß auch ber unmundige herr Erb Dring per quemcunque inuaforem privatum nicht von Seiner Landes-Regies rung verdranger, noch von dem Ihme anklebenben Gige und Stimm-Recht ausgeschloffen werden fonne; Condern nur, daß Ihme ein Bormund von Kayferl. Majeftat ju feten fen; mithin ifts an dem , daß fothane Frage auf Das Kanferl. arbitrium super impedimentis administrandae Tutelae, tanquam vei alienae, feinesweges appliciret werben, am allerwemgften aber dem Berrn Bergog ju Cachfen Wotha einen Wormand geben fonne, bie Abstellung Seines eigenen nullo jure justificirlichen facti privatae ingestionis ju verzügern. conf. infr. ad N. XXXVII, XL. & XLI.

XXXIV.

und ift also auch am Tage, daß, wann dem allen entgegen Geiner Hoch Fürstlichen Durchlaucht zu Sachfen Gotha und Sachfen Mei ningen die Instantia austregalis, worüber sie verstanden, de facto entzogen, und Geiner Soch Fürft. Durchlaucht zu Sachsen: Gotha über diejenigen Tirulos, die Sie zu der Weimarischen Vornund. ichafft haben, ungehörter Dinge und gegen ben felbsteigenen Wil: fen Ihres hohen Gegentheils, der für den Stamm: Austrägen fich

ad XXXIV.

Die Quaestiones über die Gothais fchen Titulos, find auffer allem Streit und Zweifel ad petitorium gehorig; Miemand aber wehret es Geiner Soch= fürftl. Durchl. zu Gachien-Gotha, als le Thre Titulos, wann vorhero ber un. erlaubte via facti priuatae ingestionis plenarie abgettellet fenn wird, acs boriger Orten anzubringen und aus-Buführen: Gie find bereits oben ad N. XIV. XXIV. & XXVII. daß man Ihren geständlich unausgemachten petitorischen Titulis die rechtliche Untwort nicht schuldig bleiben werde,

Sachs. Gothaisches Ertlarung. S. Coburgische Ammerdungen.

mit Ihnen einzulaffen bereit ift, verfichert worden. Singegen mare abgewiesen,

es etwas unerhortes, legitimam Agnatorum Tutelam, weiche feines Ti-

tuli noch Beweifes bedarf, nur de facto verdrangen, und mit dem prinat - Cchreib Tafelgen eines Dber Stallmeifters, von beffen Habilitat ad Testimonium zu feiner Zeit noch vieles bengebracht werden wird, ins petitorium verweifen zu wollen, zugleich auch die Bultigfeit berer Reichs Constitutionen: von Dors mundschafften, abzulaugnen, Kayferl. Majeftat das Referuatum constituendi Tutores su disputiren, und beraleis chen Unfertigfeiten mehr auf Die Bahne gu bringen.

XXXV.

nur Hochgedachter Herr Herzog von Meiningen aber in so weit zwar mehr, als Er felbst begehret, Doch blog zu dem Ende gehöret wer: den follte, damit Er hernach defto harter gehalten, und ebenfalls un: gehörter Sache, von dem Genuß desjenigen Rechts schimpflich remouiret werden fonne, welches Jum so voreylig bengeleget wor ben,

XXXVI.

aus diesem allen ein solches Grauamen commune erwachsen musse, welches nicht ohne gehörigen Nach: druck und Remedur bleiben fan.

ad XXXV.

Der Gothaifche Berr Berfaffer fus chet feine bofe Gache nur mit fremben Federn zu schmücken. Die Befugniß bes Herrn Berzogs Anton Ulrichs gehet Ihn, als tertium ingestorem illegitimarum, im allermindeften niches an; und borh gebencket er folche Gachfen-Meiningifche Befugnifi coramaustregis felbit angufechten, conf. fupr. N. XIV. er schreibet, bas Recht fen porenlich bengeleget worden, er wir. ret alfo alles unter einander.

ad XXXVI.

Die follte boch bie Remedur, mels che Sachfen-Botha wunschet, ausfehen? Legitima Agnatorum Tutela folle allen Ingestoribus Preif gege= ben werden. Priuat-Schreibtafels

gen follen für Fürstliche Teftamente paffiren. Der Rapfer foll nicht mehr Macht haben, Bormunder zu constituiren, noch über beren Qualitat aus Reichs = fundbaren Urfachen gu arbitriren. Sondern super quaestione: an testamentaria vel legitima Tutela praeualeat, follen Auftregal-compromissa gemacht werden. Gin jeder Priuat-Ingestor foll pro legitimo possessore gehalten, Die naheften Agnaten aber in Das Petitorium verwiesen werben, ben unerwiesenen offenbar untuchtigen Titulum bes Ingestoris anzusechten, Ronnten wohl groffere Ungereimtheiten erbacht werben?

XXXVII.

Seine Soch Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen: Gotha zweifeln im geringsten nicht, daß Ihren hochste

ad XXXVII.

2Bann boch nur erft ber Grund bes Sachfen : Gothaischen Unspruche an Die Weimarische Wormundschafft ers

Sachs. Gothaifche Ertlarung. S. Coburgifche Immerckungen.

und hohen Mit Stånden von felbit erfichtlich fallen werde, daß, ie un: gegründeter der Sachsen: Salfeb dische Anspruch an die Sachsen: Weimarische Vormundschafft an sich ist, desto leerer und eitler der Vorsas sene, sich unter dem Vor: schub eines an sich unstatthafften und gegen die Reichs: Gefese lauf: fenden Prouisorii zum Gis: und Stimm : Recht auf Reichs : und Crays : Berfammlungen anmaß: lich einzudringen.

fichtlich gemacht werben fonnte, fo wurde man die leere und eitele Gach, fen : Bothaische Bermeffenheit , bas Ranferl. Prouisorium als an sich uns fratthafft und gegen die Reichs Gefete lauffend, auszuschreven, einer mehrern Antwort zu wurdigen Gelegenheit haben. Dieweilen aber nichts ale bie ber QBurbe, Rechten und Frenheiten Rurstlicher Agnatorum schmählige Prinat - Schreib - Safel erfichtlich ges macht werden fan, fo laffet man es, gegen einen solchen gar nicht ad caufam legitimirten zubringlichen herrn

Opponenten, ben ber rechtlichen Abfertigung: Vestra non interest, ein vor allemal bewenden.

XXXVIII.

Dann abstrahendo von dem, daß, wie oben bereits deduciret wor! den, auch an fich offenbar ift, die Daupt : Frage zwischen Seiner Doch Fürstlichen Durchlaucht und Sachsen : Meiningen verfiret, und Sachsen: Salfeld nicht eher Pronisor Meiningensis senn fan, bis Sachsen : Meiningen Dasjenige Recht, welches Sachsen: Salfeld per vices Vicarii administriren will, für fich felbst vindiciret hat:

XXXIX.

Much ben Seite gefeßet, daß, wenn dieses auch nicht ware, doch des: wegen die dem Herzog zu Meinin: gen angeschuldigt werden sollende Inhabilität einer noch weit mehre: ren Discussion und Erdrierung, als Ihm bishero gegonnet werden wollen, bedürffen würde;

XT.

So ift am Tage, daß, gleichwie per Capitulationes nouissimas aus gemachet ift, daß über Gig- und Stimm:

ad XXXVIII.

Dann abstrahendo von bem, baß ber Berr Bergog gu Gachfen = Gorba, propter gradus remotionem, & legitimationis Testamentariae deliquium, für einen Interessentan zur Weimarischen Wormundschafft, ges schweige bann für einen Saupt-Intereffenten, fich feinesweges ausgeben burffen, mithin auch vices Vicarii zu administriren nicht qualificiret find;

ad XXXIX.

Much ben Geite gefest, bag bem Berrn Bergog gu Sachfen Gotha, als tertium illegitimatum, die bem Herrn Herzog Unton Ulrich im Bege fehenden impedimenta nichts angeben, conf. iterum Adi. sub O. noch ber Gothaifche Berr Berfaffer die Ranserl. Berordnungen zu critisiren fich heraus nehmen barff, conf. Tupr. ad N. XXXI.

ad XL.

Go ift am Tage, baf fich gwar nur ermelbter Berr Berfaffer ichon lange beftrebet, Licht in Finfternif, und

Sachf. Bothaifche Ertlarung. S. Coburgifche Ummerckungen.

Stimm Recht der Stande absque fchwart in weiß zu verwandeln, bamit confensu Comitiali nichts statuiret werden fan, und daß, gleichwie nur noch vor furgen der Mecklen: burgische Casus ausgewiesen, der Ranferliche Sof felbst ab admini-Gratione prouisionali ad Jus Voti & Sessionis nicht zu concludiren perlanaet:

aber nur vergebliche teutsche Rriege an-aber niemals etwas nutbares ausa gerichtet. 2Bann alfo auch biesfalls ihme beliebte, ben Unterschied einer Ausschlieffung von bem Exercitio Seines eigenen Rechtens, von Michtertheilung der Administration eines fremden Rechtens, in beffere Ueberlegung zu nehmen, fo wurde er

perhoffentlich noch wohl begreiffen lernen, daß die dem Berrn Erb - Pringen zu Sachsen - Beimar und Gifenach guftanbige Reiche. und Crenf. Vota, um berer bem Berrn Bergog Unton Ulrich im Bege ftehenden Perfonal-Impedimentorum wils len, feinesweges und am allerwenigften wegen ber Sachfen-Gothaifchen Saupt-Ermangelung einer benen Reichs. Stans bifchen Burben, Rechten und Frenheiten gemaffen Legitimation ad caufam Tutelae, in eine Suspension gesetzer werden Dürffen, fondern daß die Gachfen- 2Beimar- und Gifenachischen Vota von niemand anders, als von dem von Ihro Kayferl. Majeft, auctorifirten Fürftl. Berrn Tutore Legitimo. nomine Serenissimi Pupilli, abgeleget werden fonnen und muffen.

XLI.

ad XI.I.

Alfo auch Sachsen: Salfeld auf bloffe, noch zur Zeit unrechts: frafftige Prouisional - Berordnun: gen, in praciudicium sowohl des Besigers, als desjenigen, den nur: gedachte Verordnungen felbst für den Bestberechtigten erklären wol len , fich feiner Erscheinung auf Reichs: und Crang Tagen anmag fen fonne, ohne denen Juribus Statuum das empfindlichfte Nachtheil zuzufügen, und der Reichs : Ber: fammlung die ihr über Gig: und Stimm: Recht der Stande allein gebührende Erfanntniß auf das empfindlichste zu beschneiden.

Dem Gothaifchen herrn Berfale fer wird anheim geftellet, was ihme für einen terminum rei judicatae einer Ranferl. Prouisional- Berordnung 311 fegen beliebig fenn mogte, jedoch, daß folcher fich nicht über bie Grangen feiner Jurisdiction erftrecken burffe. Daß aber die Bormundschaffts - Beftellung und Anordnung nicht ad Jurisdictionem, vielweniger ad contentiofam, ju referiren, mithin auch an feine terminos processuales gebuns ben fen, folches ift eine in ber Sachs fen : Gothaifchen Fortfegung einges frandene, an fich fundbare, oben ad N. VII. XXIII.bereits angewendete Sache. Die Reiche-und Ereng- Vota bes Berrn

Grh. Pringen ju Sachfen- Weimar und Gifenach find auffer Streit, und bedurffen feines Erfanntniffes; Die Bormunds schaffis-Bestellung über unmundige Reichs. Stande ift Kave ferlicher Majeftat alleinigen Erfanntnif vom gangen Reich anvertrauet, fupr. diet. N. VII. mithin bat fich niemand, ale ber

Sachf. Gothaische Ertlarung. S. Coburgische Immerckungen.

von Thro Kayferl. Majeft, constituire Tutor der Historiung gedachter Reiches und Erenfi-Votorum anzunaffen. Des Deren Heages Franz Josia du Sachsen Coburg Dochstürft. Durch, baben Sich, mutest Original-Worfgung des Kanster, Diplomatis, in der Reiches Cangten darzu legirimiret, deme wird wohl Reinenes Schreib-Afrigan weichen mitsten. Deine mich wohl Reinenes Schreib-Afrigan weichen mitsten. Deine siches Emistliches Emistelien ein von Kanstelle Emistelle Schreiber Conferirung dependierndes öffentliches Amt, eines Gradu remotioris, san, zum Nachtheilder Legirimae Agnatorum Tutelae, für keinen Bestig ausgegeben werben; wie dum überhaupt alle dengleichen vermenstlich pracoccupationes juris alieni nicht den allermindesten Schein Rechtens haben, sondern allgemein verhalfte sind, und keiner Manutenenz würdig geachter, sondern als scandala publica sorber sams dageschaffet werden wüssen.

XLII.

Seine Hoch Fürstl. Durchlaucht zu Sachieu-Gorba haben im übrig gen bishero, ben Ausübung Ihrer bep diesem Pastu habenden beitgegründeren Gerechtsune, gewis lauter solche Mestures eingeschlagen, die jedermann von Ihrer moderanen Gebenctungs-Art überzeugen müssen, Sie werden auch darwinnen, zum Besten des Publici, so lange, als Sie davon abzugehen nicht gezwungen werden, gewis fortsahren,

ad XLII.

Es ift Neichs-kundbar, daß der Herr Herzog zu Sachsen Weitern solche gesen Jeron Derren Weitern solche gewaltsam Spolia und Thathandungen ausgeübet, wovon die Lauterburgische, die Gleichische, die Gleichische Gegenanter Leitamenus Sachere, die überzeugenbesten Produm von der höchst illegalen Gedenckungs, Artzu Tage legen. Und wo solche doch den gegenwärtigen Gothaisch ausglichen Vormundschaftische Alfu die mindeste Moderation ober Legalität

anzutreffen fenn. Via facti suchet man zu Gotha alle Fürstl. Agnaten zu unterdrücken, und sich zum Oberhaupt derreselbigen aufzuversfen. Woseren nun gegen solche Violenz ben Jhro Kapserl. Majekt nicht mehr gerechtester Schutz und nachdrückliche Hülffe im Reich, erlanget werden könnte; So würden andere Reichs Mit Stände auch Ihres Orts den Verfall bes gangen Systematis in kurgen mit zu beklagen haben.

XLIII.

Hergegen aber werden Sie auch nicht verdachtwerden können, daß Sie, wenn Sachen-Salfelbischer Seits hierüber zu gewöhnlichen animosin Anmasungen geschrite

ad XLIII.

Wo ist aber das Necht zu dieser bedrohlichen Sachten Gothaischen Enschliestung? Ihro Kapserlichen Majestär und dem ganzen Neich kan die Weichuldigung, als ob

ten werden follte, auch Ihrer Seits die bishero beobachtete Menagemens auf die Geite fegen, die Mrigen, fich quouis modo in der Activität und Possession zu mainteniren, und allen widrigen Tentationibus 311 begegnen, ge: meffen befehligen, die Suiten aber davon denenjenigen überlaffen die zu dergleichen Extremis Anlaß ge: ben und die Hand bieten.

Sachs. Gothaische Erklarung. S. Coburgische Ummeretungen.

Ge. Durchl. ju Gachfen = Coburg animose Anmassungen gewöhnlich waren, anders nicht als befremblich vorfommen, wie benn Cachjen. Bo. tha gang auffer Stand ift, bas allermindefte Grempel bavon nur anjuges ben, gefchweige bann wahr zu machen. Die Gorhaischen Absichten find fo fubril nicht, daß folche untenntlich waren, und Geine Durchl. der Berr Hernog Franz Josias wurden ge-gen Ihro Fürstl. Descendenz unver-

antwortlich handeln, wann Sie fich nicht jenen allerdings unjustificirlichen Gothaifchen Ginbruchen und Hebertretungen berer Burftlichen Saus : Bertrage und Berfaffungen, nach bem im Reich heilfamlich geordneten 2Beg Rechtens, entgegen ftelleten. Go offenbaren und handgreiflichen Ungerechtigfeiten, als Cachfen - Gotha auch ben diefem Paffu abermals porfommen laffen, wird verhoffentlich fein Reichs-Mit. Stand einigen Benfall geben fonnen. Bielmehr werben famtliche hochft und hohe herren Reichs-Mit-Stande ben Bedacht patriotifch bas hin gu nehmen geruhen, bamit die allerhochft Rapjerliche gereche tefte Bormundichaffis-Unordnung, gegen alle unbefugte wis brige Tentationes und Bedrohungen, zur volligen Burdung gebracht, mithin die fo schanbare Ranferliche Auctorität in der gebührenden schuldigften Chrfurcht, und die allen Reichs. Stans bischen Saufern gemeinsame jura proximorum Agnatorum in ihren Stand und Befen, gegen folderlen Einbruche werds thatig erhalten werben mogen.

Sign. O.

Extra&.

Literarum ad Imperatorem Herrn Berzogs Friedrichs zu Sachfen-Gotha Friedenstein, sub dato 28. Januarii, & pracsentato Reichs. Sof : Rath den 8. Februarii, 1748.

Es war wohl zu vermuthen, daß vielleicht einige von meinen Herren Bettern 36nen ein verneyntlich vorzügliches Richt zur Pormundschaft benzulegen suchen würden. Ein. Kapfert. Mafeftar werden aber allererlenchtest einsehen, in was für Beschwerlich und Bedencklichkeiten der Kürfliche Leuill und Dessen danbe daburch Dererfelben für wenige Borforge vor die Regierung Ihrer eigenen Lande bep Ihrer

theils so langwierigen Abwesenheit bezeigen, und daß weder die Vorstellungen Ihrer Rathe, noch das wiederholte Vitten Ihrer Unterthanen, vermögend sind, bep Ihnen einen Eindruck zu machen, umd Sie zu beweigen, daß Sie von diesen, wie von ander ein Ihren bisherigen, zum äusserhen Nachtheil des Kurstlichen Jaulie, und dem Newberd Ihrer Lande, gereichenden Maaße Negulln in einige Wege abgegangen weden, der großen Schulten Last, darümen Sie theils vertiefet sind, und vovom Ein. Kapferl. Machen Frechte Beichs-Hof-Nath genugfame Nachtich beswohner, wie auch derer beschwerlichen Irungen und Rechterungen, in weden Sie mit des Hochsel. Derrn Derzogs Ernst Zuguste Leb. befangen sind, nicht zu gedenken ze

Sign. D.

Extract

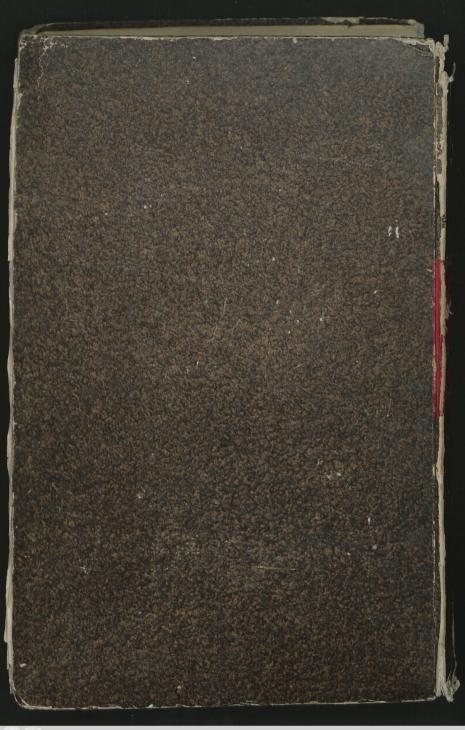
Mus Herrn Herzogs Anton Ulrichs Exhibito fub praesentato Reichs. Bof. Rath den 29. Februarii, 1748.

iefe epfrige Bemühungen des Haufes Getha aber geben dessen hieben hegende Assirierund bekannte Haabsucht gar deutlich zu erkennen, angesehen dieselben zweisels ohne nur dahin abzielen damit auf einen in SOutes Hande nichtenden Fall des Jerem Erd-Peinzens Loben, welchen SOrt noch lange verhüten wolle! dassischen der kande so unbillig zu imparconitent, und die rechmäsigen Successions von der Erd-Folge zu verdringen, erwänische Gelegenheit und gewonnenes Spiel haben nichte, als widerrechslich es jeho der Ober-Vormundschafft sich zu unterziehen kein Bedenken träget, da es doch gradu remonior, und zu einer künstigen Succession, auch zu gegenwärtiger Turel, kein Recht hat.

Denn es ist offenbar, daß dieser Eingriff und Anmassung der Ober-Bormunds sichaft wider alle Packa und Observantian Domus Saxonicae skusser, immassen 2.) und denen bekannten Schaftlichen Rechten und haufigen Erempeln (die man alleziet ans und auszusichten sich im Stande besindet) eine unsäugsbare Wahrten das dassieht das dassieht der Ausgebare Wahrten der Ausgebare der Mandelsten der Ausgebare der Ausgeba







32.

Wachsen, Toburgische

terdungen

Zu der

Hodfürstlich

hsen . Sothaischen

flårung

Auf das

/lagenta

sseiningische

MEMORIA

vom 6. Julii 1748.

Weimar= und Gisenachische

ormundschafft

betreffend.

Unno 1748,